FAQ Corona-Frühförderung-Schutzschirm:
Stand 08.07.2020

Nachstehend finden Sie einen Fragen- und Antworten-Katalog, der bereits eine Vielzahl von Fragen zum Thema Frühförderung-Schutzschirm beantwortet. Wir bitten Sie daher - nach Möglichkeit - von telefonischen Rückfragen oder Fragen per E-Mail abzusehen, da ein erhöhtes Nachfrageaufkommen längere Bearbeitungszeiten zur Folge hat.

Frage	Antwort
Worauf basieren die Regelungen zum Rettungsschirm für Frühfördereinrichtungen?	Grundlage ist das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG).
Für wen gilt diese Regelung?	Antragsberechtigt sind alle Frühfördereinrichtungen, die zum Stichtag 16.03.2020 dem Rahmenvertrag IFS beigetreten waren.
An wen richte ich meinen Antrag auf Zuschusszahlung?	Die Zuschusszahlung für Bayern kann ausschließlich per E-Mail bei der AOK Bayern beantragt werden. Bitte senden Sie Ihren Antrag an covid19.bayern-fruehfoerderung@by.aok.de
Ab wann können Praxisinhaber einen Antrag auf Zuschusszahlung stellen?	Ausschließlich in der Zeit vom 16.03.2020 bis 30.09.2020 können Anträge gestellt werden.
Was passiert, wenn mein Antrag nach dem 30.09.2020 eingeht?	Alle nach dem 30.09.2020 eingereichten Anträge werden nicht bearbeitet, bzw. automatisch abgelehnt. Es gilt das Eingangsdatum bei der AOK Bayern.
Gibt es ein Antragsformular?	Ja! Das Antragsformular finden Sie unter https://www.aok.de/gp/heilmittel/sonstige-heilmittel/fruehfoerderung?region=bayern Sofern Anträge anderweitig gestellt werden, werden diese nicht bearbeitet bzw. automatisch abgelehnt.

Auf welchem Weg kann der Antrag gestellt werden?	Das Antragsformular ist der AOK Bayern in elektronischer Form (per E-Mail) zu übermitteln. Nutzen Sie hierfür bitte ausschließlich das extra eingerichtete E-Mail-Postfach. Bitte beachten Sie dabei folgendes Vorgehen: Laden Sie den Musterantrag herunter, füllen Sie das Antragsmuster an Ihrem PC/Tablet vollständig aus und drucken Sie ihn aus. Bitte unterschreiben Sie den ausgedruckten Antrag, scannen alle Blätter ein und senden diese eingescannte Datei bitte per E-Mail als Anlage an covid19.bayern-fruehfoerderung@by.aok.de
Gibt es weitere Unterlagen, die für die Antragsstellung erforderlich sind?	Die weiteren einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie den Bestimmungen im Antragsformular.
Bis wann kann ich mit einem Geldeingang rechnen?	Aufgrund der zu erwartenden Antragsmenge ist eine längere Bearbeitungszeit nicht auszuschließen.
Erhalte ich eine Eingangsbestätigung für den übermittelten Antrag?	Der Eingang der E-Mail wird automatisch bestätigt.
Ich plane eine Frühfördereinrichtung zu eröffnen. Kann ich auch einen Antrag stellen?	Nein, als Voraussetzung für die Zuschussgewährung muss zum Stichtag 16.03.2020 eine vertragliche Beziehung zwischen der Frühfördereinrichtung und den Krankenkassen bestanden haben.
Haben auch Freie Mitarbeiter oder Kooperationspartner von Frühförderstellen einen Anspruch auf die Ausgleichszahlung?	Anspruchs- und damit antragsberechtigt sind ausschließlich Frühfördereinrichtungen mit einem Rechtsverhältnis zum Stichtag 16.03.2020 mit den gesetzlichen Krankenkassen.
Woraus wird die Höhe des Zuschusses ermittelt?	Die Berechnung der Zuschusszahlung wird anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen berechnet. Hierbei werden nur die mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechneten medizinsch-therapeutischen Leistungen berücksichtigt. Therapien, die mit anderen Kostenträgern, wie z. B. PKV-Leistungen, Sozialhilfeträgern etc. abgerechnet wurden, zählen nicht dazu.

Erhalte ich eine Bestätigung über die Höhe der Zuschusszahlung?	Die Höhe des Zuschuss wird Ihnen mittels Bescheid mitgeteilt.
Muss ich das Geld, das ich als Zuschusszahlung von den Krankenkassen erhalte, wieder zurückzahlen?	Eine Anrechnung anderer finanzieller Hilfen, wie z.B. Soforthilfe oder Kurzarbeitergeld findet im Rahmen der Spitzabrechnung statt. Unter Umständen kann des deshalb zu Rückforderungen kommen.
Die Frühförderung hat vor dem 16.03.2020, z. B. zum 14.03.2020 geschlossen, bzw. ihr Rechtsverhältnis beendet. Kann ich eine Zuschusszahlung beantragen?	Nein. Die Durchführungsbestimmungen fordern ein gültiges Rechtsverhältnis zum 16.03.2020 (Stichtagregelung).
Es gab einen Inhaber- bzw. Trägerwechsel zum 01.03.2020. Kann ich die Zuschusszahlung beantragen?	Ein Inhaber- bzw. Trägerwechsel stellt ein neues Rechtsverhältnis dar. Die Höhe der Zuschusszahlung wird aufgrund der geltenden Dauer des aktuellen Rechtsverhältnisses zur GKV bestimmt.
Auf welches Konto wird die Zuschusszahlung überwiesen?	Die Zahlung erfolgt auf das Konto, das bei der ARGE-IK (St. Augustin) für Ihr Institutionskennzeichen hinterlegt wurde.
An wen kann ich mich wenden, wenn ich zu meiner hinterlegten Bankverbindung Fragen habe bzw. die Bankverbindung ändern will?	Sie haben bei der Beantragung Ihres Institutionskennzeichens von der ARGE-IK (St. Augustin) ein entsprechendes Schreiben mit allen notwendigen Informationen erhalten. Bitte sehen Sie von Rückfragen bei der Vergabestelle für das Institutionskennzeichen oder den Krankenkassen zu Ihrer Bankverbindung ab und prüfen Sie vorab, welche Angaben Sie im Bestätigungsschreiben der ARGE-IK gemacht haben. Eine Bankverbindung kann nur über die Vergabestelle für das Institutionskennzeichen geändert werden. Dieser Vorgang dauert in der Regel zwei Wochen. Sofern die Überweisung auf eine nicht mehr gültige Bankverbindung erfolgt ist und somit zurückgewiesen wird, erfolgt eine Klärung.

Ich habe mehrere Institutionskennzeichen, wohin erfolgt die Auszahlung?	Der Auszahlungsbetrag wird für jedes anspruchsberechtigte Institutionskennzeichen separat ermittelt und ausbezahlt. Es muss deshalb für jedes Institutionskennzeichens ein eigener Antrag gestellt werden.
Ich habe ein Abrechnungszentrum als Bankverbindung bei meinem Institutionskennzeichen hinterlegt.	Die Überweisung erfolgt in diesem Fall an das Abrechnungszentrum. Bitte informieren Sie Ihr Abrechnungszentrum.
Ich rechne über ein Abrechnungszentrum ab, habe aber meine Bankverbindung bei meinem Institutionskennzeichen hinterlegt. Normalerweise geht die Zahlung der Krankenkassen aber an das Abrechnungszentrum. Wie sieht das mit der Ausgleichszahlung aus?	Das Geld wird an die Bankverbindung überwiesen, die bei Ihrem persönlichen Institutionskennzeichen hinterlegt ist. Ob sonst über Abrechnungszentren abgerechnet wird, ist für die Ausgleichszahlung unerheblich.